

Einwohnergemeinde Lyssach



Feuerwehrreglement (FwR)

2004

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
1. Geltungsbereich		
1	Geltungsbereich	4
2. Behörden		
2	Gemeinderat	4
3	Feuerwehrkommission	4
4	Feuerwehrrapport	5
II. Aufgaben und Befugnisse		
5	Gemeinderat	5/6
6	Organe und Funktionäre	6
7	Feuerwehrkommission	6/7
8	Feuerwehr-Rapport	7
III. Feuerwehr		
1. Aufgaben der Feuerwehr		
9	Aufgaben	8
2. Feuerwehrdienstpflicht		
10	Feuerwehrdienstpflicht	8
11	Persönliche Feuerwehrdienstleistung	8
12	Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	8/9
13	Ärztlicher Befund	9
14	Weiterausbildung	9
15	Kader und Fachleute	9
16	Persönliche Ausrüstung	9/10
17	Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	10

3. Übungsdienst und Einsatz

18	Übungsplan und -daten	10
19	Obligatorium und Entschuldigungen	10/11
20	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	11
21	Feuerwehrkommando	11
22	Regionales Führungsorgan	11
23	Einsatz des Sonderstützpunktes	11/12
24	Betriebsfeuerwehren	12

4. Finanzierung

25	Grundsatz	12
26	Ersatzabgabe	12/13
27	Bezug Ersatzabgabe	113
28	Befreiung von der Ersatzabgabe	13/14
29	Gebühren	14
30	Einsatzkosten	14
31	Kosten für Nachbarhilfe	14
32	Sold und Entschädigungen	14
33	Strafen	15

V. Gemeinsame Schlussbestimmungen

34	Anwendung von übergeordnetem Recht	15
35	Anpassung des Reglementes	15
36	Übergangsregelung	15
37	Anhänge	15
38	Aufhebung bisherigen Rechts	16
39	Inkrafttreten	16

ANHANG 1

Organigramm der Wehrdienste Lyssach	18
-------------------------------------	----

ANHANG 2

Bussen	19
--------	----

ANHANG 3

Gebührenordnung	20
-----------------	----

Die Einwohnergemeinde Lyssach erlässt gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) nachfolgendes Feuerwehrreglement (FwR)

Feuerwehrreglement (FwR)

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

Artikel 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr.

B. Behörden

Artikel 2

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde für die Umsetzung der durch übergeordnete Bestimmungen und Vorschriften vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts, Aufgaben und Befugnisse an die Feuerwehrkommission, die Rapporte oder von ihm ernannte Funktionäre übertragen.

Artikel 3

Feuerwehrkommission

Die Organisation der Kommission richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Lyssach.

Artikel 4

Feuerwehrrapport

¹ Das höhere Kader der Feuerwehr bildet den Feuerwehr-Rapport. Bei Bedarf können zum Rapport weitere Feuerwehrdienstangehörige und Spezialisten beigezogen werden.

² Die Kommandantin oder der Kommandant bietet das höhere Kader zum Feuerwehr-Rapport auf und führt den Vorsitz.

³ Der Feuerwehr-Rapport, der nicht im Anschluss an eine Uebung stattfindet, ist einer Sitzung gleichgestellt und wird entsprechend entschädigt.

II. Aufgaben und Befugnisse

Artikel 5

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) wählt die Mitglieder der Kommission,
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- d) behandelt Beschwerden gegen Vollzugsorgane sowie Funktionäre für deren Ernennung er zuständig ist,
- e) verhängt Disziplinar massnahmen und Bussen im Rahmen seiner Kompetenzen.
- f) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin oder Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest,
- g) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters die Kommandantin oder den Kommandanten und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Art. 37,

- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- k) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht.

Artikel 6

Organe und Funktionäre

Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug folgende Organe und Formationen zur Verfügung:

- a) die Feuerwehrkommission, nachfolgend Kommission genannt,
- b) der Feuerwehr-Rapport
- c) die Feuerwehr

Artikel 7

Feuerwehrkommission

Die Kommission

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr der Gemeinde aus, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
- b) bestimmt die Übungen der Feuerwehr,
- c) erstellt zuhanden des Gemeinderates den jährlichen Voranschlag,
- d) entscheidet über Beschwerden/Einsprachen von Feuerwehrdienstpflichtigen,
- e) behandelt Beschwerden gegen Feuerwehrangehörige soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- e) plant Anlagen und Einrichtungen,
- f) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- g) übernimmt weitere Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat zur Erledigung übertragen werden,
- h) ernennt, befördert und entlässt Offiziere und höhere Unteroffiziere auf Vorschlag des Feuerwehr-Rapportes,
- i) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,

- k) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- l) beschliesst über Anträge des Feuerwehr-Rapportes betreffend der Belassung von Offizieren und höheren Unteroffizieren sowie von Fachpersonal über die Altersgrenze von 50 Jahren,
- m) stellt Antrag zur Befreiung von Zivilschutzdienstpflichtigen zugunsten der Feuerwehr,
- n) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- o) verhängt Disziplarmassnahmen und Bussen, sofern nicht der Gemeinderat bzw. der Feuerwehr-Rapport zuständig ist,
- p) hat die Aufsicht über die Wasserbezugsorte und trifft Anordnung über ihren Unterhalt.

Artikel 8

Feuerwehr-Rapport

Der Feuerwehr-Rapport

- a) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- b) unterbreitet der Kommission Anträge gemäss Art. 7 Bst. h - p,
- c) erarbeitet den Voranschlag zuhanden der Kommission,
- d) evaluiert Materialbeschaffungen aufgrund des genehmigten Voranschlages und bereitet die Anträge an die Kommission vor,
- e) legt Ausbildungsziele fest,
- f) koordiniert die Übungsdaten und veröffentlicht das Übungsprogramm,
- g) rekrutiert die Feuerwehrdienstpflichtigen und teilt sie ein. In strittigen Fällen entscheidet die Kommission gemäss Art. 7 Bst. d,
- h) erlässt die Bussen im Rahmen dieses Reglementes (Anhang 2).

III. Feuerwehr

A. Aufgaben der Feuerwehr

Artikel 9

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr Lyssach bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Art. 13 FFG. Sie schützt Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen sowie die Umwelt vor diesen Ereignissen.

² Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

2. Feuerwehrdienstpflicht

Artikel 10

Feuerwehrdienstpflicht

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 22. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Niedergelassene Ausländer mit Bewilligung C sind hinsichtlich Wehrdienstpflicht den Schweizerbürgern gleichgestellt.

Artikel 11

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 12

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Kommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zuge-

hörigkeit zu andern Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 13

Aerztlicher Befund

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfalle ihre Diensttauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Artikel 14

Weiterausbildung

¹ Feuerwehrdienstangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Artikel 15

Kader und Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Artikel 16

Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Artikel 17

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrdienstpflicht

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.
Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- e) auf begründeten Antrag hin weitere Personen.

3. Uebungsdienst und Einsatz

Artikel 18

Uebungsplan und -daten

Der Übungsplan mit den Uebungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Artikel 19

Obligatorium und Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben einer Uebung wird gemäss Anhang 2 geahndet.

² Entschuldigungsgesuche sind dem Feuerwehrkommando innerhalb von fünf Tagen schriftlich einzureichen.

- ³ Als Entschuldigungsgründe gelten:
- a) Krankheit und Unfall,
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
 - c) Schwangerschaft,
 - d) begründete Ortsabwesenheit (Militär, Zivilschutz oder beruflich bedingte Ortsabwesenheit),
 - e) andere wichtige Gründe.

Artikel 20

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Artikel 21

Feuerwehrkommando

¹ Der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Artikel 22

Regionales Führungsorgan

Die Einsatzleitung hat den Stab des Regionalen Führungsorganes (RFO) zu alarmieren, wenn anzunehmen ist, dass zur Bewältigung eines Schadenereignisses weitere gemeindeeigene Mittel notwendig sind.

Artikel 23

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando. Die

Einsatzleitung „Front“ hat die Regionale Führungsorganisation (RFO) zu alarmieren, wenn das Ereignis nicht allein mit feuerwehreigenen Mitteln bewältigt werden kann.

Artikel 24

Betriebsfeuerwehren

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuer-schutz- und Feuerwehrdienstgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mit-zuwirken.

4. Finanzierung

Artikel 25

Grundsatz

¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehr-zwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschbeiträge und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Artikel 26

Ersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und 50. Altersjahr eine Er-satzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt mindesten Fr. 50.-- und höchstens Fr. 400.-- pro Jahr. Sie ist nach Massgabe des Einkommens- und Vermögensverhältnisses zu staffeln (Prozentsatz des Staatssteuerbetrages).

³ Den Mindest- und Höchstbetrag (Abs. 2 hievore) passt der Gemeinderat periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise an. Er berücksichtigt den Höchstbetrag, den der Regierungsrat festgelegt hat. (Art. 28 Abs. 2 FFG). Ba-

sis ist der Indexstand Oktober 1996 von 103,7 Punkten (nach Index Mai 1993).

⁴ Der Gemeinderat setzt die jährliche Pflichtersatzabgabe innerhalb der in Abs. 2 hievord festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres alljährlich fest.

⁵ Das der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaar, die beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁷ Wird ein Ehepartner infolge Erreichen der Altersgrenze aus der aktiven Feuerwehrdienstpflicht entlassen, entfällt die Ersatzabgabe für den Ehepartner.

Artikel 27

Bezug Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe ist mit den ordentlichen Steuerrechnungen zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe wird bei Wohnsitzwechsel innerhalb dem Kanton Bern für das ganze Kalenderjahr von der Gemeinde bezogen, in der der Ersatzpflichtige am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat.

³ Bei Wegzügen in einen anderen Kanton oder ins Ausland, wird die Ersatzabgabe für die Aufenthaltsdauer bezogen.

⁴ Von Zuzügern wird für das Zuzugsjahr die Ersatzabgabe für die Aufenthaltsdauer bezogen, sofern keine andere bernische Gemeinde für das ganze Jahr den Jahresbetrag beansprucht.

Artikel 28

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäss Art. 17 Buchstaben a, c, d und e von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind,

- b) auf Gesuch hin Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.

Artikel 29

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die Fehlalarme verursachen.

Artikel 30

Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechtes (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 31

Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

Artikel 32

Sold und Entschädigungen

Sold und Entschädigungen sind im Personalreglement der Einwohnergemeinde Lyssach geregelt.

Artikel 33

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

IV. Gemeinsame Schlussbestimmungen

Artikel 34

Anwendung von übergeordnetem Recht

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.1.1994 sowie der dazugehörigen Vollzugserlasse Anwendung.

Artikel 35

Anpassung des Reglementes

¹ Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund oder Kanton Anpassungen dieses Reglementes nötig werden, kann der Gemeinderat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.

² Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Artikel 36

Uebergangsregelung

Die Altersgrenze für die Feuerwehrdienstpflicht bis zum 50. Altersjahr gilt rückwirkend per 1. Januar 2003.

Artikel 37

Anhänge

Der Gemeinderat erlässt die Anhänge 1 - 3 sowie allfällige Beilagen.

Artikel 38

Aufhebung bisherigen
Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Wehrdienst- und Zivilschutzregelement 7. Dezember 1996
- b) alle weitem diesem Reglement widersprechende Vorschriften.

Artikel 39

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Lyssach am 4. Dezember 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

sig.

H. Marbacher

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig.

M. Moser

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinschreiber hat dieses Reglement vom 4. November 2003 bis 4. Dezember 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegemeinschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 44 und 48 vom 30. Oktober, bzw. 27. November 2003.

Lyssach, 4. Dezember 2003

Der Gemeindegemeinschreiber

sig.

M. Moser

Organigramm der Feuerwehr Lyssach

Stab

1 Kdt
1 Vize-Kdt
1 Fourier

Pikettzug

Bestand

3 Offiziere
20 Gruppenführer, davon 14 ausgebildet in
Atemschutz
2 Maschinisten
2 Sanitäter
5 Mannschaft

Material / Fahrzeuge

1 Atemschutzfahrzeug 400 lt. Wassertank
800 m Transportschlauch NW 75 mm
1000 m Druckschlauch NW 55 mm
1 Zugfahrzeug
1 Öl- und Wasseranhänger
8 Atemschutzgeräte
1 Motorspritze
1 Mechanische Leiter
1 Strebeschiebeleiter

1 Stützenleiter
1 Schiebeleiter
2 Anstelligeitern
3 Rettungsschlitten
Sanitätsmaterial

Spezialisten

Bestand

2 Gruppenführer
2 Stv. Gruppenführer
8 Mannschaft

Material / Fahrzeuge

1 Verkehrsbus mit Ausrüstung für Verkehrs-
regelung und Beleuchtung
Material für Elektrogruppe

ANHANG 2

Bussen

Wer eine Übung ohne schriftliche Entschuldigung fehlt, wird wie folgt bestraft:

1 x Fr. 20.--

2 x Fr. 40.--

3 x Fr. 100.--

4 x Fr. 200.--

ab 5 x Fr. 400.--

Fehlt ein Feuerwehrangehöriger alle seinen pflichtigen Uebungen unentschuldigt, wird der maximale Bussenbetrag von Fr. 400.-- erhoben.

ANHANG 3

Gebührenordnung

Für erbrachte Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs werden folgende Gebühren erhoben:

- Allgemeiner Stundenansatz		Fr. 50.--
- Leisten von Pikettdiensten an Anlässen	pro Std.	Fr. 75.--
- Gebühren für Verkehrsreglungs-Einsätze anlässlich Veranstaltungen in der Mehrzweckanlage oder andernorts werden im Anhang in der Personalreglement der Einwohnergemeinde Lyssach geregelt		
- Atemschutzfahrzeug	bis 2 Std. jede weitere Std.	Fr. 100.-- Fr. 40.--
- Verkehrsfahrzeug	pro Einsatz	Fr. 50.--
- mechanische Leiter	bis 2 Std. jede weitere Std.	Fr. 50.-- Fr. 20.--
- Hand- und Strebesschiebeleiter	bis 2 Std. Jede weitere Std.	Fr. 20.-- Fr. 10.--
- Motorspritze	bis 2 Std. jede weitere Std.	Fr. 80.-- Fr. 20.--
- Tauchpumpe	bis 2 Std. jede weitere Std.	Fr. 50.-- Fr. 20.--
- Notstromgruppe	pro Std.	Fr. 25.--
- landwirtschaftliche Geräte		nach FAT-Richtlinien
- weitere Dienstleistungen und Geräte		nach Absprache